



Bekanntmachung über die Auslegung von Karten zur vorläufigen Sicherung des neu ermittelten Überschwemmungsgebietes der Lutter (Ems) im Kreis Gütersloh und in der Stadt Bielefeld

Die Bezirksregierung Detmold hat an der Lutter (Ems) auf einem Teilabschnitt im Kreis Gütersloh und in der Stadt Bielefeld das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter vorläufiger Sicherung zu stellen.

Aufgrund:

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- des § 83 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Anhang II, Ziffer 22.1.62 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 19. Februar 2022 (GV. NRW. S 122)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird verfügt:



1. **Vorläufige Sicherung, räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

Datum: 3. Juni 2025

Seite 2 von 4

Vorläufig gesichert wird das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet:

- an der Lutter (Ems) von der Mündung des Trüggelbaches in die Lutter (Ems) in der Stadt Bielefeld, Gewässerstationierung (km) 19,35, bis zur Stadtgrenze zwischen der Stadt Harsewinkel und der Stadt Gütersloh, Gewässerstationierung (km) 10,02.

Das Überschwemmungsgebiet ist in 6 Karten im Maßstab 1 : 5.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ausgewiesen. Anlage 1 dieser Bekanntmachung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60.000.

Die Ausweisung betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, das bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die vorläufige Sicherung dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.



2. Einsichtnahme

Datum: 3. Juni 2025

Seite 3 von 4

Die Karten zum Überschwemmungsgebiet der Lutter (Ems) sind für die Dauer von vier Wochen in der Zeit vom

23.06.2025 bis einschließlich 20.07.2025

bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, 5. OG, Zimmer: 516, Büntestraße 1, 32427 Minden in der Zeit von Mo. – Do. 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, Fr. von 08:30 – 12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 05231/71-5474 (Frau Dickmann, E-Mail: olga.dickmann@brdt.nrw.de) einsehbar. Fragen zum Überschwemmungsgebiet können gegebenenfalls nur in Rahmen eines entsprechenden Termins beantwortet werden.

Ich möchte Sie bitten, grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, im Vorfeld einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Nur so kann gewährleistet werden, dass die entsprechenden sachkundigen Kolleginnen und Kollegen auch anwesend sein werden und Ihre Fragen entsprechend fachkundig beantwortet werden können.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch über das Internet unter dem Link **www.brdt.nrw.de** und dem Suchbegriff „Auslegung Lutter-Ems“ zugänglich.

3. Gebote und Verbote

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten die Vorschriften des WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des LWG NRW – „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.



4. Ordnungswidrigkeit

Datum: 3. Juni 2025

Seite 4 von 4

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG in der jeweils geltenden Fassung handelt, kann mit einer Geldbuße (§ 103 Abs. 1 Ziffer 16 bis 19, Abs. 2 WHG) belegt werden.
- (2) Wer gegen die aktuell in § 84 Abs. 2 LWG NRW geregelten Vorschriften verstößt, kann ebenfalls mit einer Geldbuße (§ 123 Abs. 1 Nr. 22, Abs. 3 LWG) belegt werden.

5. Inkrafttreten

- (1) Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Sie endet gem. § 83 Abs. 3 Satz 3 LWG mit Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder mit der Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Lutter (Ems)/Trüggelbach“ vom 23. Oktober 2014 wird für den Gewässerabschnitt von der Stadtgrenze zu Harsewinkel bei Gewässerkilometer 10,02 bis zur Mündung des Trüggelbaches in die Lutter bei Gewässerkilometer 19,35 aufgehoben. Von der Mündung der Lutter in die Ems in der Ortslage Harsewinkel bis zur Stadtgrenze zu Gütersloh bei Gewässerkilometer 10,02 und von der Mündung des Trüggelbaches in die Lutter bei Gewässerkilometer 19,35 bis zur Querung der Bahntrasse in der Ortslage Brackwede bei Gewässerkilometer 24,45 hat diese weiterhin Bestand.

Detmold, den 04.06.2025
54.07.05.30/3132

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Schomann